



## Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung

### Nebentätigkeitsaufträge für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können mit ihrem Einverständnis über ihren Ausbildungsunterricht hinaus zur Vertretung von Lehrkräften an einer Schule eingesetzt werden, die **nicht** die Ausbildungsschule ist. Hierzu beauftragt die Schulleitung der Fremdschule im Rahmen eines Nebentätigkeitsauftrages die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit der Übernahme von selbständig zu erbringenden Vertretungsunterricht außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit. Der erteilte Unterricht wird folglich nicht angeleitet, beurteilt oder benotet.

Verpflichtungen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes haben stets Vorrang. Die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten im Hauptamt (Vorbereitungsdienst) dürfen durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Von einer möglichen Beeinträchtigung wird bereits ausgegangen, wenn Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst über die Ausbildung hinaus für mehr als 8 Zeitstunden in der Woche für selbständigen Unterricht in Anspruch genommen werden (§ 70 Hamburgisches Beamtengesetz). Diese Höchstgrenze gilt für faktorisierte Unterrichtsstunden (Unterrichtsstunden x Vertretungsfaktor) sowie bei mehreren Nebentätigkeitsaufträgen und Nebentätigkeiten auch außerhalb des öffentlichen Dienstes, die zeitlich parallel zueinander ausgeübt werden.

Zu Gewährleistung des Ausbildungserfolges muss die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine entsprechende Nebentätigkeitsanzeige ausfüllen und die Stellungnahme der zuständigen Hauptseminarleitung einholen. Anschließend ist diese Anzeige bei der Schulleitung der Fremdschule zur Weiterleitung an die Personalabteilung einzureichen. Sollte es im Laufe des Nebentätigkeitsauftrages zu einer Beeinträchtigung der dienstlichen Pflichten (Ausbildung) kommen, muss der Nebentätigkeitsauftrag ggf. vorzeitig beendet werden. Hierzu gelten die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts für die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Vergütung

Die Unterrichtsstunden für diesen Nebentätigkeitsauftrag werden entsprechend der Vereinbarung über die Gewährung von Unterrichtsvergütung (Vereinbarung – Unterrichtsvergütung) gezahlt. Maßgebend für die Vergütung ist der Einsatzort (Schulstufe, Schulform) und die selbständige unterrichtliche Tätigkeit.

Einsatzort in der:	Vergütungsgruppe Vereinbarung-Unterrichtsvergütung:
Grundschule, Sekundarstufe I Stadteilschule, Sonderschule	Gruppe 5
Gymnasium, Sekundarstufe II Stadteilschule, Berufliche Schule	Gruppe 4

Vergütungsfähig ist deshalb nur die tatsächlich selbstständig geleistete Unterrichtsstunde à 45 Minuten. Für die Vor- und Nachbereitung des Vertretungsunterrichts wird keine Vergütung gezahlt. Unterrichtsstunden à 60 Minuten müssen umgerechnet werden. Nicht geleistete Unterrichtsstunden bspw. wegen Erkrankung werden nicht vergütet.

### Abrechnung

Die von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erbrachten Unterrichtsstunden müssen auf dem Abrechnungsbogen „Erklärung über stundenweise erteilten Unterricht im Rahmen eines Nebentätigkeitsauftrages“ (PS 519a) aufgeführt und am Ende eines jeden Abrechnungsmonats der Schulleitung, bei der die Unterrichtsstunden erbracht wurden, zur Bestätigung vorgelegt werden. Der monatliche Abrechnungszeitraum endet mit dem letzten Unterrichtstag der vollen Unterrichtswoche eines Abrechnungsmonats (=Abrechnungstag). Wird der Nebentätigkeitsauftrag innerhalb des Abrechnungsmonats beendet, ist dies auf dem Abrechnungsbogen zu vermerken. Die Abrechnung wird durch die Schulleitung an die Personalabteilung V 433 weitergeleitet. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt üblicherweise mit der nächstmöglichen Zahlung der Anwärterbezüge.